

SATZUNG des Orgelbauvereins an der ev.-luth. Kirchengemeinde Sulingen

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein für den Orgelneubau und die Orgelpflege an der ev.-luth. St. Nicolai-Kirche in Sulingen e.V.“, kurz „Orgelbauverein e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Sulingen.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung kirchlicher Zwecke.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Bau und die Unterhaltung der Orgel der Kirche St. Nicolai in Sulingen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Orgelbauverein e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar einen kirchlichen Zweck im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der geltenden Abgabenordnung. Der Orgelbauverein e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Ablehnung der Mitgliedschaft ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder mit der Zahlung seiner Beiträge trotz Mahnung mehr als 6 Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres im Rückstand ist. Der Beschluss bedarf der Mehrheit des Vorstandes.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Jahresende zulässig unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge in Höhe von jährlich 36 € erhoben. Diese sind fällig nach Gründung bzw. Eintritt und dann zum 01.07. eines jeden Jahres. Die Höhe des Beitrages und die Fälligkeit können von der Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr geändert werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- dem Kantor der ev.-luth. Kirchengemeinde Sulingen
- einem Delegierten aus dem Kirchenvorstand der ev.-luth. Kirchengemeinde Sulingen

(2) Der Vorstand wird mit Ausnahme des Kantors und des Delegierten des Kirchenvorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.

(3) Die Amtsdauer des Vorstands beträgt vier Jahre. Der Vorstand führt darüber hinaus die Amtsgeschäfte fort, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens entweder der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(5) Zu den Vorstandssitzungen ist schriftlich – auch per e-mail oder Fax – mit einer Frist von mindestens 5 Tagen einzuladen. Die Einladung soll die Tagesordnungspunkte enthalten. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

(6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich, von denen mindestens einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein müssen.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. In dieser Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich – auch per e-mail oder Fax – einberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
- weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach Gesetz ergibt

(4) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder dies auf schriftlichen Antrag und unter Angabe von Gründen verlangt.

(6) Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Entscheidend ist dabei die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung aller Mitglieder.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder anwesend sind. Der Vereinsauflösung müssen 9/10 der anwesenden Mitglieder zustimmen. Falls die erforderliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht erreicht wird, muss innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die mit 9/10 der dann anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig ist.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die ev.-luth. Kirchengemeinde Sulingen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Kirchenmusik zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am _____ beschlossen. Sie tritt mit Eintrag des Orgelbauvereins e.V. in das Vereinsregister in Kraft.